

GRE

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES  
DEPARTEMENT

3003 Bern, den 30. Dezember 1976

s.B.34.818.O. - KH/wh

VERTRAULICH

An die schweizerischen Vertretungen  
im Zuständigkeitsbereich der  
Politischen Abteilung II

Entwicklung des gewerblichen Rechtsschutzes  
in nicht-europäischen Staaten

Auf Anregung des Vorortes des Schweizerischen Handels- und Industrievereins fand am vergangenen 10. Dezember im EPD, unter dem Vorsitz des Unterzeichnenden, eine informative Aussprache betr. aktuelle Probleme des gewerblichen Rechtsschutzes in nicht-europäischen Staaten statt. Es nahmen daran auch Vertreter des Eidgenössischen Amtes für geistiges Eigentum, der Handelsabteilung sowie der primär betroffenen Bereiche der schweizerischen Industrie teil. (Eine Liste ./ der Teilnehmer liegt bei.)

Wir geben Ihnen nachstehend eine Zusammenfassung dieses Gesprächs in Form einer Problem-Synthese.

Es sind heute vor allem unter Ländern der III. Welt - insbesondere in Lateinamerika und Asien - Bestrebungen zu verzeichnen, die darauf abzielen, den gewerblichen Rechtsschutz (also das Eigentum und das sich daraus ergebende Recht auf Nutzung an bzw. Verfügung über Patente, Fabrikmarken und Modelle) zu konditionieren und immer weiter einzuschränken. Wenn solche Bestrebungen noch bis vor wenigen Jahren praktisch auf die nationale Ebene einzelner Länder beschränkt waren und in den Kontext des "Wirtschaftsnationalismus" einzufügen waren, so finden sich heute analoge Tendenzen, im Gefolge der Zielvorstellungen einer "neuen internationalen Wirtschaftsordnung" und der aktualisierten Nord-Süd-Auseinandersetzung, auch in jenen internationalen Gremien, wo die Länder der III. Welt eine ein-



flussreiche Position besitzen (so z.B. in der UNCTAD via die "Gruppe der 77"; in der Bewegung der Blockfreien; ja sogar teilweise im Rahmen der Genfer Vereinigten internationalen Büros für den gewerblichen Rechtsschutz/BIRPI).

Als Argument zur Rechtfertigung dieser Bestrebungen wird von den Protagonisten vorgeschoben, dass gewerblicher Rechtsschutz und Patente bloss ein Mittel darstellten, mit dem insbesondere die multinationalen Gesellschaften "monopolistische Ausbeutungsformen" in den nationalen Oekonomien der Entwicklungsländer legalisieren und verankern könnten; das äussere sich u.a. darin, dass der Grossteil der in Entwicklungsländern registrierten Patente Ausländern gehören. Als Folge davon ergebe sich eine Erschwerung bzw. Verunmöglichung des freien Technologietransfers und der Entstehung einer lokalen, nationalen Industrialisierung. Wenn der gewerbliche Rechtsschutz, vor allem mit Bezug auf Patente, eingeschränkt (oder überhaupt abgeschafft) würde, dann könnte der Technologietransfer unverzüglich frei zu fliessen beginnen, und lokale Industrien würden entstehen, die zu "gleichberechtigten" Konkurrenzbedingungen und daher kostengünstig produzieren könnten - kurz: der moderne Fortschritt in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht würde in den Entwicklungsländern Einzug halten. (Die Pharma-Industrie liegt hiebei in der vordersten "Schusslinie"; denn ihr gegenüber werden zusätzlich noch pseudo-ethische Argumente ins Feld geführt: Pharmazeutika dienen der menschlichen Gesundheit, und auf Kosten der menschlichen Gesundheit Gewinne machen zu wollen, sei "unmoralisch". - Dass hinter dieser Argumentation die sehr zweckgebundene Absicht steht, einen Teil der Kosten für soziale Medizin indirekt zu Lasten ausländischer Pharma-Hersteller einzusparen, wird nicht eingestanden.)

Die Mechanik des Technologietransfers und der Investitionen in Entwicklungsländern funktioniert, zumindest in der freien Welt, natürlich anders. Zunächst ist festzustellen, dass sich die Tatsache der Ueberzahl von in ausländischem Besitz stehenden Patenten in einem Land rein arithmetisch erklärt und z.B. auch für die Schweiz zutrifft:



die Gesamtsumme der aus Drittländern stammenden Patente ist natürlich grösser als der aus einem einzigen Land stammenden. Dann muss darauf hingewiesen werden, dass den Entwicklungsländern mit der Technologie der hochentwickelten Industriestaaten im allgemeinen nicht gedient ist. Sie benötigen vielmehr eine Entwicklungs-spezifische und auf die jeweilige Entwicklungsstruktur zugeschnittene. Die einfache Aufhebung des gewerblichen Rechtsschutzes bzw. die Freigabe von Patenten, Marken und Modellen würde also keinen optimalen Nutzen bringen; denn die Technologie muss vom Niveau der hochentwickelten Industrieländer auf die Bedürfnisse und Voraussetzungen der Entwicklungsländer transformiert werden. Dabei ist vor allem der Erfahrungsschatz des Eigentümers dieser Technologie sachdienlich und nützlich; letzterer wird aber zu einem kooperativen Einsatz in dieser Richtung kaum bereit sein, wenn im Empfängerstaat seine Eigentumsrechte an der Technologie restriktiv konditioniert oder überhaupt abgeschafft werden. - Dass ein Patentinhaber nicht sofort in allen Ländern, wo er ein bestimmtes Patent registrieren lässt, auch zu produzieren beginnt, beruht auf marktwirtschaftlichen Überlegungen: zunächst wird er die Marktchancen in diesen Ländern abzuklären suchen, und zwar vor allem auf dem Weg über Importe des Fertigprodukts. Je nach der Aufnahmefähigkeit wird er sich dann in einem Land zur lokalen Produktion entschliessen und investieren, im andern nicht. Es ist ganz klar, dass es nicht nur betriebsökonomisch, sondern gesamt-volkswirtschaftlich unsinnig wäre, in sämtlichen Ländern identische Produktionsstätten aufzuziehen.

Uebrigens ist der Angriff auf das Eigentumsrecht an Patenten auch in anderer Hinsicht ein untauglicher Weg, um an moderne Technologie heranzukommen: Heutzutage erfolgt die Vermittlung von Technologie und Knowhow zwischen einer Eigentümer-Firma und einer Lizenz-Firma vielfach über privatrechtliche, vertrauliche Abmachungen und Verträge, wobei Patente gewissermassen "kurzgeschlossen" werden; und wenn einzelne Staaten versuchen, sich den Zugang zu Technologie via Durchlöcherung der Patentgesetzgebung zu erzwingen, werden sie, wegen dieser spezifischen neuen Form des privatwirtschaftlichen Technologie-



transfers, noch lange nicht leistungsfähigen und volkswirtschaftlich sinnvollen Investitionen den Weg ebnen.

Jedenfalls hat sich heute, wie man sieht, der Komplex des gewerblichen Rechtsschutzes grundlegend in seinem Charakter gewandelt und ist von einer "technischen" Disziplin zu einem ideologisch-politischen Schlachttross geworden.

Technologie und Knowhow, die von der schweizerischen Industrie erarbeitet worden sind und noch werden, sind nun aber in gewissem Sinne das "graue Gold" der Schweiz. Sie stellen einen namhaften Beitrag in unseren unsichtbaren Ausfuhren dar und helfen mit, die für uns lebensnotwendigen Einfuhren von Rohstoffen zu kompensieren. Die Aufrechterhaltung des Rechtes auf Eigentum an Patenten, Marken und Modellen ist für die Schweiz nicht nur ein privatwirtschaftliches, sondern ein Landesinteresse. Die schweizerischen Behörden können deshalb, so wenig wie unsere Industrie, nicht passiv einer immer weitergehenden Aushöhlung des Patent- und Markenschutzes zusehen.

Die schweizerische Industrie hat ihrerseits durchaus Verständnis für die Anliegen der Entwicklungsländer. Unter der prinzipiellen Voraussetzung, dass der gewerbliche Rechtsschutz gewahrt bleibt, besteht eine Bereitschaft zur Zusammenarbeit und Berücksichtigung lokaler Interessen, wobei natürlich der Rechtsschutz nicht nur theoretisch, sondern effektiv gewahrt bleiben muss, also nicht durchkreuzt wird durch Hintertüren, wie etwa in der Diskriminierung ausländischer Patentinhaber gegenüber inländischen oder in betriebswirtschaftlich unerfüllbaren Auflagen wie Zwang zur Aufnahme der Produktion innerhalb allzu kurzer Fristen oder Zwang zu Exporten ab lokaler Produktionsstätte ohne Rücksicht auf Fertigungskosten etc.

Das Fernziel der konzertierten Anstrengungen von Industrie und Behörden liegt dementsprechend vor allem darin, die Institution des gewerblichen Rechtsschutzes bzw. der Patente aus der politisch-ideologischen Sphäre wieder auf ihren eigentlichen Zweck zurückzuführen: Schutz und Ansporn zu sein für technische Entwicklung und Fortschritt.



Die Rolle, die unseren Aussenvertretungen in diesem Zusammenhang zufällt, ist eine heikle: Einspruch erheben gegen sich abzeichnende Schmälerung des gewerblichen Rechtsschutzes bei den Behörden des Residenzlandes käme einem direkten Einmischungsversuch in nationale Legiferierungsprozesse gleich und wäre in den meisten Fällen kontraproduktiv. Es darf dabei nicht übersehen werden, dass eine wegen versuchter Beeinflussung verärgerte Regierung nicht nur auf der nationalen Ebene, sondern auch in internationalen Organisationen negativ reagieren könnte. (In der Regel verfügen übrigens die interessierten Industriekreise über weitaus geeignetere Kanäle via lokale - d.h. nationale - Partner-Interessen, so dass offizielle Interventionen in der Regel gar nicht nötig sind.)

Das Eidgenössische Amt für geistiges Eigentum verfolgt die Entwicklung gerade auf der multilateralen Ebene dieser internationalen Organisationen. Es sucht, mit andern Industriestaaten - deren Interessen ähnlich gelagert sind wie die unsrigen - eine einheitliche Front gegen die hier diskutierten Tendenzen herzustellen. Nicht immer sind übrigens alle Entwicklungsländer dem gewerblichen Rechtsschutz gegenüber negativ eingestellt. Gerade auf multilateraler Ebene lässt sich immer wieder feststellen, dass Lösungen möglich sind, die den Interessen der Industrie entgegenkommen.

Hingegen ist es von grösstem Nutzen, wenn wir seitens unserer Vertretungen laufend informiert werden über allfällig sich abzeichnende Tendenzen auf dem Sektor des gewerblichen Rechtsschutzes (sei es in Verwaltung, Parlament oder öffentlicher Meinung), über den aktuellen Stand der einschlägigen Gesetzgebung und über administrative bzw. legislative Zuständigkeiten auf diesem Sektor. Für kontinuierliche, umfassende (und wenn immer möglich prophylaktisch vorausblickende) Berichterstattung danken wir Ihnen zum voraus. Sollten wir, zusammen mit den betroffenen Industriekreisen (die wir hiemit einladen, uns ihrerseits in dieser Beziehung stets auf dem laufenden zu halten) und dem Eidgenössischen Amt für geistiges Eigentum, je eine eigentliche Intervention für angezeigt halten, würden



- 6 -

wir dem betreffenden Posten ausdrückliche und spezifische Instruktionen über Art, Niveau und Intensität dieser Intervention zugehen lassen; mit Rücksicht auf die oben angedeuteten Gefahren bei Interventionen dürften diese in den meisten Fällen in die Form beiläufiger, "freundschaftlicher" Gespräche zu kleiden sein.

Die an der Aussprache anwesenden Industrievertreter haben zu einzelnen "Problem-Ländern" kurze Zusammenfassungen verfasst. Wir legen der jeweils zuständigen Vertretung eine Kopie des sie betreffenden Textes bei.

Das von der chemischen Industrie schon früher an unsere Vertretungen abgegebene "Brevier" betr. Patentfragen wird gegenwärtig neu überarbeitet und zu gegebener Zeit wieder zum Versand an Sie gelangen.

POLITISCHE DIREKTION

Iselin

(Iselin)

Beilage(n) erw.

Geht z.K. an die Teilnehmer der Aussprache (in je 3 Ex.)

an die Schweizerischen Vertretungen im Zuständigkeitsbereich der Politischen Abteilung I

Liste der an der Aussprache vom 10.12.76 (gewerblicher Rechtsschutz)  
teilnehmenden Verwaltungsstellen und Körperschaften

---

Vorsitz: EPD, Politische Abteilung II (Botschafter Iselin)

Teilnehmer: Vorort (Herr Dr. P. Brügger)

VSM (Herr Dr. B. Stocker)

Rieter AG, Winterthur (Herr Dr. Huttner)

Uhrenkammer (Herr Dr. Clemmer)

SGCI (Herr Dr. Kuster)

Interpharma (Herr Dr. Gansser, Ciba-Geigy,  
Herr Dr. Mathez, Hoffroche)

Eidg. Amt für  
geistiges Eigentum (Herr Direktor Braendli,  
Herr Dr. Marro,  
Herr Dr. Salamolard)

Handelsabteilung (Herr Dr. Haldimann)

EPD-Völkerrechtsdirektion (Herr Dr. Pasche)

EPD-Pol. Abt. II (Protokoll) (Herr Dr. Kaufmann)

---